

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobiliar

Az.: 260 K 13/24

Mainz, 22.01.2026

Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 03.02.2026 wird aus dienstlichen Gründen aufgehoben.

2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 16.04.2026	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mainz

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
20/1000	der Wohnung im Erdgeschoss rechts (Haus Nr. 4), Nr. 10 laut Aufteilungsplan.	sind vereinbart	24459 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Mainz	Flur 29 Nr. 292/1	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12	2
Mainz	Flur 29 Nr. 292/2	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12	111
Mainz	Flur 29 Nr. 292/3	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12	6.900

Zusatz: zu 1: Dem hier vermerkten Sondereigentum sind folgende Sondernutzungsrechte zugewiesen:

- an dem Kellerraum Nr. 10
- an dem Stellplatz Nr. 25

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung in einem Wohngebäude mit 48 Einheiten, Massivbauweise, 3 ZKB laut

Plan, Wohnfläche ca. 67 qm

Baujahr ca. 2004

Durch den Gutachter fand lediglich eine Außenbesichtigung statt
Wertermittlungsstichtag 10.10.2024;

Verkehrswert: 228.439,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.